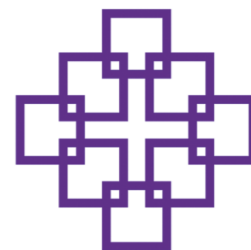


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU



197

Ausgabe 9

Darmstadt, 15. September 2026

Inhalt

Seite

Gesetze und Verordnungen

- Nr. 159** – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung vom 26. März 2026 198

Arbeitsrechtliche Kommissionen

- Nr. 160** – Arbeitsrechtsregelung zur Beendigung des Familienbudgets zugunsten erhöhter vermögenswirksamer Leistungen vom 24. August 2026 199
- Nr. 161** – Änderung der Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. August 2026 200

Bekanntmachungen

- Nr. 162** – Zeitplan für die Neubildung der Dekanatssynoden 2028 201
- Nr. 163** – Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Wonnegau-Berggemeinden 202
- Nr. 164** – Bildung der Gesamtkirchengemeinde Evangelische Christusgemeinde Rheinheßisches Hügelland 202
- Nr. 165** – Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde Breungeshain, der Evangelischen Kirchengemeinde Busenborn und der Evangelischen Kirchengemeinde Michelbach, beide Evangelisches Dekanat Büdinger Land 203
- Nr. 166** – Einstellungstermin und Bewerbungsfristen für das erste Halbjahr 2027 204
- Nr. 167** – Beauftragung für den Lektorendienst 204

Dienstnachrichten und Stellenausschreibungen

- Dienstnachrichten 205
- Stellenausschreibungen 209

Herausgeberin:	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt
Redaktion:	Kirchenverwaltung, Stabsbereich Recht, Telefon: 06151 405-125, E-Mail: amtsblatt@ekhn.de
Druck:	GEMMION Druck · Medien · Service, Am Schafacker 13, 64385 Reichelsheim Das Amtsblatt wird klimaneutral mit Strom aus der druckereigenen Photovoltaikanlage gedruckt. Das Papier ist nach EU-Ecolabel und FSC®-C003945 zertifiziert und elementar-chlorfrei-gebleicht (ECF).
Erscheinungsweise:	Das Amtsblatt erscheint monatlich und trägt das Datum der Veröffentlichung im Intranet.
Online-Publikation:	Das Amtsblatt ist ab dem Jahrgang 2004 im Internet unter www.kirchenrecht-ekhn.de abrufbar. Dienstnachrichten werden nur in der Printfassung und im Intranet der EKHN veröffentlicht.
Zitierung:	Das Amtsblatt der EKHN wird wie folgt zitiert: „ABL. [Jahr] S. [...]“ oder „ABL. EKHN [Jahr] S. [...]“. Ab 2022 kann zusätzlich die laufende Nummer angegeben werden, z. B. „ABL. 2022 S. 2 Nr. 2“.

Gesetze und Verordnungen

Nr. 159 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung Vom 26. März 2026

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 3 Absatz 2 Satz 2 des Pfarrstellengesetzes die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Rechtsverordnung

Die Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung vom 19. März 2002 (ABL. 2002 S. 181), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABL. 2021 S. 460), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach der Angabe „Rechtsverordnung“ die Angabe „zum Dekaneamt,“ eingefügt.
2. Nach § 4 wird der folgende § 4a eingefügt:

„§ 4a

Stellvertretende Dekaninnen und Dekane ohne Stellenanteil

- (1) Für die Übertragung des Amtes eines stellvertretenden Dekans einer stellvertretenden Dekanin ohne Stellenanteil schlägt die Dekanatskonferenz mit Einverständnis der Vorgesetzten bis zu drei aus ihrer Sicht geeignete Pfarrerinnen oder Pfarrer zur Wahl vor. Diese müssen mindestens einen 50-Prozent-Dienstauftrag im Dekanat innehaben.
- (2) Die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst hören die Vorgesetzten zu Amt und Aufgabe an. Die aus deren Sicht geeigneten Pfarrerinnen oder Pfarrer werden der Dekanatsynode in ihrer folgenden Tagung zur Wahl vorgeschlagen.
- (3) Halten die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst eine oder mehrere der Vorgesetzten für das Amt der stellvertretenden Dekanin oder des stellvertretenden Dekans nicht für geeignet, entscheidet abschließend der Personalausschuss der Kirchenleitung - nach Anhörung der Vorgesetzten -, welche Pfarrerinnen und Pfarrer der Dekanatsynode in ihrer folgenden Tagung zur Wahl vorgeschlagen werden.
- (4) Für die Wahl gelten die Regelungen der Dekanatsynodalordnung.
- (5) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.
- (6) Pfarrerinnen oder Pfarrer, die das Amt der stellvertretenden Dekanin oder des stellvertretenden Dekans ohne Stellenanteil inne haben erhalten für dieses Nebenamt eine Zulage Schwierigkeitsstellenzulage B.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, 8. September 2026

Für die Kirchenleitung

Prof. Dr. Tietz

Arbeitsrechtliche Kommissionen

Nr. 160 **Arbeitsrechtsregelung** **zur Beendigung des Familienbudgets** **zugunsten erhöhter vermögenswirksamer Leistungen** **Vom 24. August 2026**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung 12.04/2026 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

Änderung von § 38 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung

§ 38 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung vom 7. November 2013 (ABl. 2014 S. 38), zuletzt geändert am 23. Februar 2026 (ABl. 2026 S. 54 Nr. 24), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „mindestens 6,65 Euro“ durch die Angabe „12 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 5 wird die Angabe „12 Euro“ durch die Angabe „30 Euro“ ersetzt.
3. Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:
 „(6) Für Mitarbeitende des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach, seiner Gesellschaften und Vereine, des Evangelischen Stadtdekanats Frankfurt und Offenbach sowie seiner Kirchengemeinden betragen die vermögenswirksamen Leistungen abweichend von Absatz 1 Satz 1 je Monat 6,65 Euro. Werden vermögenswirksame Leistungen für eine Entgeltumwandlung nach der Ordnung über die freiwillige betriebliche Altersversorgung verwandt, erhöht sich der Anspruch auf 12 Euro je Monat. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Praktikantenordnung EKHN

Die Ausbildungs- und Praktikantenordnung EKHN vom 20. März 2014 (ABl. 2014 S. 210), zuletzt geändert am 20. Mai 2026 (ABl. 2026 S. 116 Nr. 65), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 13 und 17 werden gestrichen.
2. Die §§ 20a und 20b werden durch den folgenden Paragraphen ersetzt:

„§ 20a

Vermögenswirksame Leistungen

Die Anerkennungspraktikantinnen und Anerkennungspraktikanten gemäß § 3, die Auszubildenden und dual Studierenden gemäß den §§ 9, 10 und 11 sowie die Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Altenpflege und Heilerziehungspflege gemäß § 15 und die Krankenpflegehelferinnen, Krankenpflegehelfer, Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer gemäß § 16 erhalten vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung des § 38 KDO.“

Artikel 3

Änderung der Arbeitsrechtsregelung **zur Ausgestaltung des Familien-, Gesundheits- und Mobilitätsbudgets**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Ausgestaltung des Familien-, Gesundheits- und Mobilitätsbudgets vom 21. März 2018 (ABl. 2018 S. 93), geändert am 24. Februar 2021 (ABl. 2021 S. 99), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Grundsatz

„(1) Der Arbeitgeber stellt bis zum 31. Dezember 2026 0,4 Prozent der Bruttolohnsumme für familien-, gesundheits- und mobilitätsfördernde Maßnahmen zur Verfügung.

(2) Der Evangelische Regionalverband Frankfurt und Offenbach, seine Gesellschaften und Vereine, das Evangelische Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach sowie seine Kirchengemeinden

stellen auf Grundlage bestehender Dienstvereinbarungen auch über den 31. Dezember 2026 hinaus bis auf Weiteres 0,4 Prozent der Bruttolohnsumme für familien-, gesundheits- und mobilitätsfördernde Maßnahmen zur Verfügung.“

3. Nach § 6 wird der folgende § 7 eingefügt:

„§ 7

Übergangsregelung wegen Beendigung

des Familien-, Gesundheits- und Mobilitätsbudgets

(1) Die Budgets sollen bis zum 31. Dezember 2028 für familien-, gesundheits- und mobilitätsfördernde Maßnahmen eingesetzt werden. Noch bestehende Restmittel gehen am 1. Januar 2029 in eine gesamtkirchliche Rücklage, über deren Verwendung die Arbeitsrechtliche Kommission entscheidet.

(2) Dienstvereinbarungen gemäß § 4 Absatz 2 gelten längstens bis zum 31. Dezember 2028.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach, seine Gesellschaften und Vereine, das Evangelische Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach sowie seine Kirchengemeinden.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Vorstehender Beschluss wird gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 29. November 1979 (ABL. 1979 S. 228) hiermit veröffentlicht.

Darmstadt, 10. September 2026

Für die Kirchenverwaltung

L e h m a n n

Nr. 161

**Änderung der Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission
Vom 24. August 2026**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung 12.04/2026 folgenden Beschluss gefasst:

Die Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2018 (ABL. 2018 S. 241), zuletzt geändert am 24. Juni 2020 (ABL. 2020 S. 230), wird mit den folgenden Änderungen übernommen:

1. § 1a wird gestrichen.

2. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so zeigt sie bzw. er dies der Geschäftsstelle rechtzeitig an und diese benachrichtigt unverzüglich eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter nach benannter Reihenfolge.“

Vorstehender Beschluss wird hiermit veröffentlicht.

Darmstadt, 24. August 2026

Für die Kirchenverwaltung

L e h m a n n

Bekanntmachungen

Nr. 162 Zeitplan für die Neubildung der Dekanatssynoden 2028

1.	15. September 2026	Veröffentlichung des Zeitplans zur Konstituierung der Dekanatssynoden im Amtsblatt.
2.	15. Juli 2027	Veröffentlichung der Zahl der zu wählenden Kirchensynodalen im Amtsblatt.
3.	1. September 2027	Beginn der Amtszeit der neu gewählten Kirchenvorstände (§ 24 KGO).
4.	15. September 2027	Veröffentlichung des Zeitplans zur Konstituierung der Kirchensynode.
5.	bis Freitag, 17. September 2027	Der Dekanatssynodalvorstand teilt dem Kirchenvorstand die Anzahl der von der Kirchengemeinde zu wählenden Gemeindemitglieder der Dekanatssynode mit.
6.	bis spätestens Montag, 1. November 2027	Wahl der Gemeindemitglieder und stellvertretenden Gemeindemitglieder der Dekanatssynode durch die Kirchenvorstände (§ 2 DSWO).
7.	bis spätestens Montag, 8. November 2027	Ablauf der Einspruchsfrist von einer Woche gegen die Wahlen der Gemeindemitglieder zu den Dekanatssynoden. Einsprüche müssen beim Dekanatssynodalvorstand eingelegt werden (§ 8 DSWO).
8.	bis spätestens 15. November 2027	Mitteilung der gewählten Gemeindemitglieder und stellvertretenden Gemeindemitglieder mit Name, Vorname, Beruf, kirchlichem Arbeitgeber und Anschrift durch die Kirchenvorstände an den Dekanatssynodalvorstand unter Verwendung des Formulars der Kirchenverwaltung.
9.	bis Mitte Dezember 2027	Durchführung der Wahlen der Pfarrpersonen und Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst des Dekanats sowie deren Stellvertretungen durch die Dekaninnen und Dekane (§§ 4 - 6 DSWO), soweit eine Wahl nicht entbehrlich ist (§ 6 Absatz 5 DSWO).
10.	bis spätestens Ende Dezember 2027	Ablauf der Einspruchsfrist von einer Woche gegen die Wahl der Pfarrer und Pfarrerrinnen und ihrer Stellvertretungen (§ 8 DSWO).
11.	1. Januar 2028	Beginn der neuen Wahlperiode der Dekanatssynode (§ 10 Absatz 1 DSO).
12.	bis spätestens Freitag, 28. Januar 2028 (zwei Wochen vor der konstituierenden Sitzung)	Vorprüfung der Wahlen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Dekanatssynode und Einladung zur konstituierenden Sitzung durch den amtierenden Dekanatssynodalvorstand (§ 11 DSO).
13.	2. Januar bis spätestens 14. Februar 2028	Durchführung der ersten Tagung der neuen Dekanatssynode - Wahl des Dekanatssynodalvorstands, - Wahl der Kirchensynodalen.
14.	bis spätestens 21. Februar 2028	Mitteilung der gewählten Kirchensynodalen und ihrer Stellvertretungen an das Synodalbüro unter Verwendung des Muster-Formulars des Synodalbüros. Übersendung des Protokolls der konstituierenden Sitzung an die Kirchenverwaltung.

Vorstehender Zeitplan wurde von der Kirchenleitung am 27. August 2026 beschlossen und wird hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, 28. Juli 2026
Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Nr. 163
Urkunde
über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Wonnegau-Berggemeinden

Die Evangelische Kirchengemeinde Bechtheim, die Evangelische Kirchengemeinde Dittelsheim-Heßloch-Frettenheim, die Evangelische Kirchengemeinde Dorn-Dürkheim-Hillesheim-Wintersheim, die Evangelische Kirchengemeinde Monzernheim, die Evangelische Kirchengemeinde Osthofen und die Evangelische Kirchengemeinde Westhofen-Abenheim, alle Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau, bilden zum 1. Januar 2027 die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Wonnegau-Berggemeinden mit Sitz in Hillesheim.

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/62454>.

Darmstadt, 19. August 2026
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 164
Urkunde
über die Bildung der Gesamtkirchengemeinde
Evangelische Christusgemeinde Rheinhessisches Hügelland

Die Evangelische Kirchengemeinde Albig, die Evangelische Kirchengemeinde Alzey, die Evangelische Kirchengemeinde am Eichelberg/Rheinhessen, die Evangelische Kirchengemeinde Armsheim, die Evangelische Kirchengemeinde Badenheim-Pleittersheim, die Evangelische Kirchengemeinde Bechenheim, die Evangelische Kirchengemeinde Bechtolsheim, die Evangelische Kirchengemeinde Bermersheim v.d.H., die Evangelische Kirchengemeinde Biebelnheim, die Evangelische Kirchengemeinde Biebelsheim, die Evangelische Kirchengemeinde Bornheim, die Evangelische Kirchengemeinde Bosenheim, die Evangelische Kirchengemeinde Dautenheim, die Evangelische Kirchengemeinde Eckelsheim, die Evangelische Kirchengemeinde Ensheim, die Evangelische Kirchengemeinde Eppelsheim-Dintesheim, die Evangelische Kirchengemeinde Erbes-Büdesheim, die Evangelische Kirchengemeinde Flomborn, die Evangelische Kirchengemeinde Flonheim-Uffhofen, die Evangelische Jakobusgemeinde Framersheim, die Evangelische Barbaragemeinde Gau-Heppenheim, die Evangelische Kirchengemeinde Gau-Köngernheim, die Evangelische Kirchengemeinde Gau-Odernheim, die Evangelische Kirchengemeinde Gau-Weinheim, die Evangelische Kirchengemeinde Gumbsheim, die Evangelische Kirchengemeinde Gundersheim, die Evangelische Kirchengemeinde Hackenheim, die Evangelische Kirchengemeinde Hangen-Weisheim, die Evangelische Kirchengemeinde Heimersheim, die Evangelische Kirchengemeinde Hochborn, die Evangelische Kirchengemeinde Ippenheim, die Evangelische Kirchengemeinde Kettenheimer Grund, die Evangelische Kirchengemeinde Lonsheim, die Evangelische Kirchengemeinde Nack, die Evangelische Kirchengemeinde Nieder-Wiesen, die Evangelische Kirchengemeinde Ober-Flörsheim, die Evangelische Kirchengemeinde Offenheim, die Evangelische Kirchengemeinde Pfaffen-Schwabenheim, die Evangelische Kirchengemeinde Planig, die Evangelische Kirchengemeinde Siefersheim, die Evangelische Kirchengemeinde Spiesheim, die Evangelische Michaelisgemeinde Sprendlingen, die Evangelische Kirchengemeinde Stein-Bockenheim, die Evangelische Kirchengemeinde Volxheim, die Evangelische Kirchengemeinde Wallertheim und Gau-Bickelheim, die Evangelische Kirchengemeinde Weinheim, die Evangelische Kirchengemeinde Wendelsheim, die Evangelische Kirchengemeinde Wöllstein und die Evangelische Kirchengemeinde Wonsheim, alle Evangelisches Dekanat Alzey-Wöllstein, bilden zum 1. Januar 2027 die Gesamtkirchengemeinde „Evangelische Christusgemeinde Rheinhessisches Hügelland“ mit Sitz in Alzey.

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/62434>.

Darmstadt, 24. August 2026
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 165 Urkunde

Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde Breungeshain, der Evangelischen Kirchengemeinde Busenborn und der Evangelischen Kirchengemeinde Michelbach, beide Evangelisches Dekanat Büdinger Land

Die Bekanntmachung im Amtsblatt 2026, Ausgabe 7, Nr. 126 wird dahingehend berichtigt, dass der korrekte Name der Kirchengemeinde „Evangelischen Kirchengemeinde am Hoherodskopf“ lautet. Die Urkunde wird wie folgt erneut veröffentlicht:

Gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung wird nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und des Dekanatssynodalvorstands des Evangelischen Dekanats Büdinger Land Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Breungeshain, die Evangelische Kirchengemeinde Busenborn und die Evangelische Kirchengemeinde Michelbach, alle Evangelisches Dekanat Büdinger Land, werden am 1. Januar 2027 zur „Evangelischen Kirchengemeinde am Hoherodskopf“ zusammengelegt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde am Hoherodskopf ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Breungeshain, der Evangelischen Kirchengemeinde Busenborn und der Evangelischen Kirchengemeinde Michelbach.

§ 3

Das Grundvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Breungeshain, der Evangelischen Kirchengemeinde Busenborn und der Evangelischen Kirchengemeinde Michelbach ist im Grundbuch unter der neuen Eigentümerbezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde am Hoherodskopf“ zusammenzuführen. Dabei sind für die Vermögensarten Kirchenvermögen und Pfarreivermögen getrennte Grundbuchblätter anzulegen.

Darmstadt, 25. Juni 2026
Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Nr. 166**Einstellungstermin und Bewerbungsfristen für das erste Halbjahr 2027**

Einstellungstermin für das erste Halbjahr 2027 ist der 1. Juni 2027. Die Bewerbungsfrist beginnt am 1. Oktober 2026 und endet am 31. Oktober 2026.

Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen an die Kirchenverwaltung, Dezernat 2 - Personal – Referat Personalservice Pfarrdienst – zu richten:

1. Bewerbungsschreiben
2. Tabellarischer Lebenslauf (ggf. mit Lichtbild)
3. Zeugnis der beiden Theologischen Prüfungen (Das Zeugnis der 2. Theologischen Prüfung kann ggf. nachgereicht werden)
4. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise

Diese Regelung gilt für Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten der EKHN ab **Vikarskurs 2-2015**.

Darmstadt, 1. September 2026
Für die Kirchenverwaltung
M a u s e

Nr. 167**Beauftragung für den Lektorendienst****Beauftragung für den Lektorendienst**

Folgendes Gemeindemitglied wurde mit Wirkung vom 9. August 2026 für den Lektorendienst beauftragt:

Viktor A r i t o n a n g, Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim

Doris D i e t h e r, Dekanat Gießen

Dr. Susanne G a s t m a n n, Dekanat Gießen

Jakob K l e i n e r t, Dekanat Gießener Land

Thorsten L a u b e r, Dekanat Gießen

Daniella L u c k, Dekanat Westerwald

Ritva P r i n z, Dekanat Hochtaunus

Mario S c h m i t t, Dekanat Gießen

Sophia S t e i n, Dekanat Vogelsberg

Darmstadt, 31. August 2026
Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Dienstnachrichten und Stellenausschreibungen

Dienstnachrichten

Die Dienstnachrichten werden im Internet nicht veröffentlicht.

Stellenausschreibungen

Pfarrstellen

Information zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend ausgeschriebenen Pfarrstellen müssen in Textform auf dem aktuellen Dienstweg bei der Kirchenleitung eingereicht werden. Neben einem tabellarischen Lebenslauf, gern mit aktuellem Lichtbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikationen (inkl. der entsprechenden Nachweise) erwartet.

Zur Wahrung der Frist müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum Ablauf des **28. Oktober 2026** eingereicht werden. Maßgeblich ist bei Bewerbung in Papierform der Eingangsstempel der ersten vorgesetzten Dienststelle des einzuhaltenden Dienstweges, bei Bewerbungen aus anderen Gliedkirchen der EKD der Eingangsstempel der Kirchenleitung. Eine Bewerbung per E-Mail hat als ein zusammenhängendes PDF-Dokument zu erfolgen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der E-Mail bei der ersten vorgesetzten Dienststelle. Der ausschließlich aktuelle Dienstweg ist vollständig zu informieren (z. B. Dekanat und Propstei). Bitte richten Sie in diesem Fall Ihre Bewerbung auch an: pfarrdienst.personalservice@ekhn.de. An diese Adresse sind auch externe Bewerbungen per E-Mail zu richten.

Für nachstehende Stellenausschreibung werden die Bestimmungen des AGG beachtet. Diskriminierungsfreie Bewerbungsverfahren nach dem AGG sind in der EKHn Standard. Schwerbehinderte Bewerber*innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir weisen darauf hin, dass Pfarrer*innen aus anderen Gliedkirchen der EKD, die sich für eine Stelle interessieren, zuerst das Bewerbungsrecht erhalten müssen. Ansprechpartnerin ist die Leiterin des Referats Personalservice Pfarrdienst, OKRin Heike Mause, Tel.: 06151 405-390, E-Mail: pfarrdienst.personalservice@ekhn.de.

Die nachfolgenden Stellenausschreibungen finden Sie in der Stellenbörse der EKHn unter:
<https://pfarrstellen.ekhn.de>

Gesamtkirchliche Pfarrstellen

Frankfurt	0,5 Pfarrstelle für Flüchtlingsseelsorge im Kirchlichen Flüchtlingsdienst am Flughafen in Frankfurt/M. des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach (ERV)
-----------	--

Dekanspfarrstellen

Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim	0,5 Pfarrstelle einer Stellvertretenden Dekanin* eines Stellvertretenden Dekans – befristet bis 31. Dezember 2029
Dekanat Vogelsberg	0,5 Pfarrstelle einer Stellvertretenden Dekanin* eines Stellvertretenden Dekans – befristet bis 31. Dezember 2032

Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum

Nord-Nassau

Dekanat an der Dill	Nachbarschaftsraum 5 – Herborn-Sinn-Westerwald, 1,0 Pfarrstelle V, Modus A, zum zweiten Mal
---------------------	---

Oberhessen

Dekanat Büdinger Land	Nachbarschaftsraum 1 - Schotten-Ulrichstein, 1,0 Pfarrstelle VI, Modus A
-----------------------	--

Dekanat Gießen	Nachbarschaftsraum 5 – Schiffenberg, 1,0 Pfarrstelle I (Gesamtkirchengemeinde am Schiffenberg), Modus A, zum zweiten Mal
Dekanat Vogelsberg	Nachbarschaftsraum 6 - Hoher Vogelsberg, 1,0 Pfarrstelle III, Modus A, zum zweiten Mal Nachbarschaftsraum 6 - Hoher Vogelsberg 0,5 Stellenanteil der Pfarrstelle IV, Modus A 0,5 Stellenanteil der Pfarrstelle IV, Dienstauftrag zur Verwaltung befristet bis 31. Dezember 2029, zum zweiten Mal
Dekanat Wetterau	Nachbarschaftsraum 3 - Bad Nauheim-Ober-Mörlen (Gesamtkirchengemeinde Bad Nauheim-Ober Mörlen), 1,0 Pfarrstelle IV, Dienstauftrag zur Verwaltung (Modus C) Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung, zum dritten Mal Nachbarschaftsraum 5- Südliche Wetterau, 1,0 Pfarrstelle III, Modus A

Rheinhessen und Nassauer Land

Dekanat Ingelheim-Oppenheim	0,5 Pfarrstelle Bundesgartenschau 2029, Dienstauftrag zur Verwaltung ab dem 1. Februar 2027 befristet bis 31. Dezember 2029 Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung Nachbarschaftsraum 1 (Evangelische Gesamtkirchengemeinde Nahe an Rhein und Wißberg), 0,5 Pfarrstelle VII, Dienstauftrag zur Verwaltung befristet bis 31. Dezember 2029 Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung, zum zweiten Mal Nachbarschaftsraum 1 (Evangelische Gesamtkirchengemeinde Nahe an Rhein und Wißberg), 1,0 Pfarrstelle I, Modus A
Dekanat Nassauer Land	Nachbarschaftsraum 1 – Diez-Esterau, 1,0 Pfarrstelle V, Dienstsitz in Holzappel, Modus A

Rhein-Main

Dekanat Hochtaunus	Nachbarschaftsraum 4 - Usinger Land Nord, 1,0 Pfarrstelle II, Modus A
Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach	Nachbarschaftsraum 7 - Offenbach, 1,0 Pfarrstelle VII, Modus A, zum zweiten Mal

Starkenburg

Dekanat Bergstraße	Nachbarschaftsraum 9 - Odenwald-Nord, 0,5 Pfarrstelle II, Dienstsitz in Beedenkirchen (ab 1. Januar 2027 Evangelische Gesamtkirchengemeinde am Krehberg im Odenwald), Dienstauftrag zur Verwaltung (Modus C) – Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung, zum zweiten Mal Nachbarschaftsraum 9 - Odenwald-Nord, 1,0 Pfarrstelle IV, Dienstsitz in Fürth (ab 1. Januar 2027 Evangelische Gesamtkirchengemeinde am Krehberg im Odenwald), Modus A, zum dritten Mal Nachbarschaftsraum 9 - Odenwald-Nord, 0,5 Pfarrstelle V, Dienstsitz in Lindenfels (ab 1. Januar 2027 Evangelische Gesamtkirchengemeinde am Krehberg im Odenwald), Dienstauftrag zur Verwaltung (Modus C) – Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung, zum zweiten Mal
Dekanat Darmstadt	Nachbarschaftsraum 9 – Pfungstadt, 1,0 Pfarrstelle I, (ab 1. Januar 2027 Evangelische Gesamtkirchengemeinde Pfungstadt), Modus A
Dekanat Dreieich-Rodgau	Nachbarschaftsraum 6 – Rodgau-Rödermark, 1,0 Pfarrstelle II, Modus A

Seelsorge

Dekanat Bergstraße 0,5 Pfarrstelle für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge im Ev. Dekanat Bergstraße (w/m/d)

Regionale Stellen

Dekanat an der Lahn Gesellschaftliche Verantwortung und Bildungsarbeit 100 %, teilbar, unbefristet (m/w/d)

Kirchenmusikstellen

Die nachfolgenden Stellenausschreibungen finden Sie in der Stellenbörse der EKHN unter:
<https://kirchenmusikalischerdienst.ekhn.de>

Dekanat Vogelsberg Kirchenmusiker / B-Stelle (m/w/d) 100 %-Stelle, unbefristet
 Dekanat Wetterau Dekanatskantor*in B-Stelle (m/w/d) 100 %, unbefristet
 Dekanat Wiesbaden B-Kirchenmusiker*in (m/w/d) 50 %-Stelle, befristet bis zum 31. August 2028 mit Einsatz in der Ev. Singakademie und der Ev. Martin-Luther-Gemeinde

Gemeindepädagogikstellen

Die nachfolgenden Stellenausschreibungen finden Sie in der Stellenbörse der EKHN unter:
<https://gemeindepaedagogischerdienst.ekhn.de>

Dekanat Biedenkopf-Gladenbach Gemeindepädagog*in oder Gemeindediakon*in oder Sozialpädagoge*in bzw. Sozialarbeiter*in mit gemeindepädagogischer Qualifikation oder eine vergleichbare Ausbildung mit gemeindepädagogischer Qualifikation (w/m/d) 100 %-Stelle, unbefristet
 Dekanat Wetterau Gemeindepädagog*in oder Gemeindediakon*in oder Sozialpädagoge*in bzw. Sozialarbeiter*in mit gemeindepädagogischer Qualifikation oder eine vergleichbare Ausbildung mit gemeindepädagogischer Qualifikation Für die gemeindepädagogische Arbeit In der Gesamtkirchengemeinde Bad Nauheim-Ober-Mörlen (w/m/d) 100 %-Stelle, unbefristet
 Kirchengemeinde Wehrheim/Taunus (Rhein-Main-Gebiet) Gemeindepädagog*in oder Gemeindediakon*in oder Sozialpädagoge*in bzw. Sozialarbeiter*in mit gemeindepädagogischer Qualifikation (w/m/d) 50 %-Stelle

Studienprogramm an der Near East School of Theology (NEST) in Beirut/Libanon

Von Mitte September bis Mitte Dezember 2027 können Pfarrerinnen und Pfarrer an einer Fortbildung zur Qualifizierung im christlich-islamischen Dialog teilnehmen. Das Studium ist eingebettet in das erste Semester des Studienprogramms „Studium im Mittleren Osten“ an der NEST. Das Programm besteht aus Seminaren, Begegnungen und Exkursionen. Es werden grundlegende Kenntnisse zum Islam und zu den christlichen Kirchen des Nahen Ostens sowohl auf theologischer als auch auf praktischer Ebene vermittelt. Unterrichtssprache ist Englisch.

Das Angebot richtet sich vor allem an Pfarrerinnen und Pfarrer, die Anspruch auf einen dreimonatigen Studienurlaub haben. Ob ein Anspruch besteht, ist vor der Bewerbung für das Studienprogramm mit dem zuständigen Referat für Fortbildung/Studienzeit in der jeweiligen Landeskirche zu klären, eine schriftliche Bestätigung von dort ist der Bewerbung beizufügen. Im Einzelfall kann die Teilnahme auch Pfarrerinnen und Pfarrern ermöglicht werden, für deren Aufgabengebiet eine Qualifizierung im interreligiösen Dialog notwendig ist. Eine Prüfung ist jedoch erforderlich. An dem Programm können auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Landeskirchen im Bereich der EKD teilnehmen.

Die NEST liegt in einem gemischten, sehr sicheren Stadtviertel Beiruts nahe der amerikanischen Universität und der deutschen Gemeinde. Sie ist die kirchliche Hochschule, ein kleiner Campus, in dem Theologinnen und Theologen für die evangelischen Kirchen des Nahen und Mittleren Ostens ausgebildet werden. Die Teilnehmenden werden in Zimmern der NEST untergebracht sein und dort auch an den Lehrveranstaltungen teilnehmen (zusammen mit den Studierenden des Studienprogramms „Studium im Mittleren Osten“). Das gemeinsame Leben an der Hochschule verbindet Theologie und Spiritualität, eröffnet die Möglichkeit, unterschiedliche geistliche Traditionen und Kulturen zu erleben und sich darüber auszutauschen. Unterbringung, selbst gestaltete Andachten, Sportmöglichkeiten und Verpflegung sind Teil des Programms.

Das Studiensemester bietet die einmalige Chance, nicht nur den Libanon, das wunderschöne „Land der Zedern“, aus nächster Nähe wahrzunehmen, sondern auch den Islam aus einer Mehrheitsperspektive kennenzulernen sowie viel über den konfessionellen Reichtum und die aktuelle Situation christlicher Kirchen im Nahen und Mittleren Osten zu erfahren. Vor allem ist es anregend, von den Christinnen und Christen, die seit Jahrhunderten mit und unter dem Islam leben, mehr von ihrem Lebensalltag zu erfahren. Spannend sind ihre Wege, mit Musliminnen und Muslimen so ins Gespräch zu kommen, dass sie die christlichen Überzeugungen besser nachvollziehen können. Inspirierend wird es sein, nach Perspektiven für einen jüdisch-christlich-islamischen Dialog unter den derzeitigen Bedingungen zu fragen und auch danach, wie eine gemeinsame Zukunft in der Region Gestalt gewinnen könnte. Die religiöse Vielgestaltigkeit des Landes gibt so Gelegenheit, die Chancen und Grenzen des Miteinanders der Religionen zu erleben und zu reflektieren.

Das Ziel dieses Studienangebots ist die Befähigung, als Multiplikator bzw. Multiplikatorin im interkonfessionellen sowie interreligiösen Dialog mitzuarbeiten. Zum Studienprogramm gehören ein Vorbereitungstreffen sowie ein Auswertungstag.

Das Zentrum Oekumene bereitet mit den Teilnehmenden den Aufenthalt durch Bildungs- und Begleitprogramme intensiv vor und nach und steht für Fragen auch bei kritischen Situationen verlässlich mit Beratung und Alternativen zur Verfügung.

Gesamtkosten ca. 4.000,00 Euro. Für Pfarrer*innen der EKHN und EKKW ist ein Eigenanteil von 50 % einzubringen. Interessierte aus anderen Gliedkirchen der EKD bitten wir, sich nach Zuschussmöglichkeiten in ihren Landeskirchen zu erkundigen. Die Fahrtkosten zu den Vor- und Nachbereitungstreffen sind von den Teilnehmenden zu tragen.

Bewerbungen können bis zum 15. November 2026 erfolgen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei

Pfr. Dr. Andreas Goetze, dem Referenten für den interreligiösen Dialog – Schwerpunkt Islam und Christ*innen im Mittleren Osten – im Zentrum Oekumene der EKHN und der EKKW, E-Mail: goetze@zentrum-oekumene.de, Tel. 069 976518-69.

Die Bewerbungen schicken Sie bitte auf dem Dienstweg an das

Zentrum Oekumene der EKHN und der EKKW, z. Hd. OKRin Christina Schnepel, Praunheimer Landstraße 206, 60488 Frankfurt.